

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: ZPO § 233

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 646/77

Urteil des BAG vom 15. Dezember 1977 LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 646/77

2 Sa 4/77 Baden-Württemberg

Verkündet am
15. Dezember 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

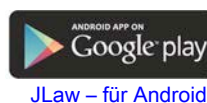
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 1977 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Handrack und Jahnz für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 22. Juni 1977 - 2 Sa 4/77 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Dem Beklagten wird gegen die Versäumung der Frist für die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 23. September 1976 - 4 Ca 20/76 - die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.
3. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin vertreibt Damenstrümpfe und Damenstrumpfhosen. Der Beklagte war bei ihr vom 1. Januar 1972 bis zum Juli 1974 als Verkaufsleiter angestellt. Seit dem 20. September 1972 hat er wenigstens 565.560 Stück Strumpfhosen aus dem Lager der Klägerin auf eigene Rechnung verkauft und den Erlös für sich behalten. Die Klägerin hat deswegen Schadensersatz verlangt. Sie hat behauptet, der Beklagte habe noch mehr als die eingestandene Zahl von Strumpfhosen veruntreut.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszug zuletzt beantragt,

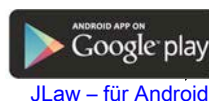
den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 590.805,67 DM zu zahlen nebst Zinsen hieraus in Höhe von
13 % vom 5.11.1974 bis 11.11.1974,
12,5 % vom 12.11.1974 bis 31.12.1974,
11,5 % vom 1.1.1975 bis 15.2.1975,
11 % vom 16.2.1975 bis 6.3.1975,
10,25 % vom 7.3.1975 bis zum 30.4.1975,
9,75 % vom 1.5.1975 bis 22.5.1975,
9,25 % vom 23.5.1975 bis 30.6.1975,
8,75 % vom 1.7.1975 bis 19.9.1975,
8 % ab 20.9.1975,

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Angaben der Klägerin über Menge und Wert der von ihm veruntreuten Strumpfhosen bestritten. Außerdem hat er die Ansicht vertreten, er schulde Schadenersatz nur in Höhe des Fabrik-

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

abgabepreises und nicht des Verkaufspreises der Strumpfhosen. Schließlich treffe die Klägerin ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens.

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit Urteil vom 23. September 1976 stattgegeben. Die Entscheidung ist dem Beklagten durch Übergabe an seine Ehefrau am 22. Dezember 1976 zugestellt worden. Am 12. Januar 1977 hat der Beklagte gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berufung eingelegt und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs hat der Beklagte sich darauf berufen, daß er die Berufungsfrist durch einen unabwendbaren Zufall versäumt habe: Seine Ehefrau, die die Urteilsausfertigung am 22. Dezember 1976 in seiner Abwesenheit entgegennahm, habe ihm bis zum 6. Januar 1977 verheimlicht, daß das Urteil zugestellt worden sei. Sie habe verhindern wollen, daß der Beklagte sich über die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage mit dem Urteil befaßte. Damit habe sie der Familie, insbesondere den Kindern des Beklagten, ersparen wollen, daß durch Mißstimmung und Aufregung des Vaters die Feiertage verdorben würden. Ferner habe sie der zu dieser Zeit besonders angegriffene Gesundheitszustand des Beklagten veranlaßt, die Urteilsausfertigung zunächst vor dem Beklagten zu verbergen. Dabei sei die Ehefrau des Beklagten davon ausgegangen, daß erst Ende Februar etwas gegen das Urteil unternommen werden müsse.

Der Beklagte habe mit diesem Verhalten seiner Ehefrau nicht gerechnet und auch nicht damit rechnen können. Er sei in der fraglichen Zeit niemals über einen ganzen Tag von zu Hause abwesend gewesen. Die eingehende Post habe er daher täglich durchsehen können. Er habe stets darauf bestanden, daß ihm alle mit der Post zugegangenen Schriftstücke noch am selben Tag auszuhändigen seien. Dies habe seine Ehefrau gewußt, insbesondere habe sie gewußt, daß er Wert darauf gelegt habe, alles, was mit dem Rechtsstreit zusammenhing, sofort zu bearbeiten. Die Ehefrau des Beklagten habe auch zuvor nie Post zurückgehalten oder vergessen, dem Beklagten mit der Post zugestellte Schriftstücke zu übergeben. Wie die Ehefrau des



- 4 -

Beklagten zu der Auffassung gelangt sei, gegen das Urteil müsse erst Ende Februar etwas unternommen werden, sei ihm unerklärlich. Er selbst habe gewußt, daß die Berufungsfrist nur 14 Tage betrage, und er habe seiner Frau keine anderslautende Information gegeben.

Zur Glaubhaftmachung dieses Vortrags hat der Beklagte eine eigene eidesstattliche Versicherung, eine eidesstattliche Versicherung seiner Ehefrau und ein Attest seines behandelnden Arztes vorgelegt.

Die Klägerin ist dem Wiedereinsetzungsgesuch entgegengetreten. Sie hat die Ansicht vertreten, das tatsächliche Vorbringen des Beklagten sei unglaubwürdig. Zudem müsse sich der Beklagte ein Verschulden seiner Ehefrau zurechnen lassen, die als sein Beistand vor dem Arbeitsgericht aufgetreten sei. Den Beklagten treffe aber auch selbst ein Verschulden. Er habe es versäumt, seine Ehefrau davon zu unterrichten, daß die Berufungsfrist nur zwei Wochen betrage. Hätte sie dies gewußt, so hätte sie das Urteil nicht zurückgehalten.

Das Landesarbeitsgericht hat dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagt und die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen wendet sich der Beklagte mit der Revision. Mit seinem Rechtsmittel verfolgt er seinen Wiedereinsetzungsantrag und das Ziel einer Entscheidung in der Sache weiter.

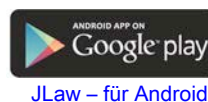
Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat zu strenge Anforderungen an die Sorgfaltspflichten des Beklagten im Sinne von § 233 Abs.1 ZPO[a.F.] gestellt. Die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist sind erfüllt und glaubhaft gemacht.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Versäumung der Berufungsfrist sei für den Beklagten kein unabwendbares Ereignis gewesen. Der Beklagte hätte bei der Bedeutung des Prozesses, die sich aus der Höhe des Streitwerts ergebe, seine Ehefrau darauf hinweisen müssen, daß die Berufungsfrist nur zwei Wochen betrug. Wäre das geschehen, hätte die Ehefrau das Urteil nicht verheimlicht. Der Beklagte hätte dann die Berufungsfrist einhalten können.

2.a) Damit hat das Landesarbeitsgericht die an die Sorgfaltspflicht einer Partei zu stellenden Anforderungen überspannt. Wenn man die Umstände berücksichtigt, die sich aus der Darstellung des Beklagten ergeben, dann hat er nichts versäumt, was vernünftigerweise von ihm zu erwarten war.

Der Beklagte hatte seine Ehefrau gebeten, eingehende Post, insbesondere den Prozeß betreffende Schriftstücke, unverzüglich an ihn weiterzugeben. Dabei hatte er jeden Tag Gelegenheit, die eingegangene Post entgegenzunehmen. Es sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, wonach der Beklagte hätte befürchten müssen, seine Ehefrau werde ihm eingehende Schriftstücke absichtlich oder versehentlich vorenthalten. Unter diesen Umständen brauchte der Beklagte nicht damit zu rechnen, daß ihn die Zustellung der verkündeten Entscheidung nicht erreichen werde. Deshalb bestand für ihn kein Anlaß, seine Ehefrau zusätzlich auf die nur zweiwöchige Dauer der Berufungsfrist hinzuweisen (vgl. auch BGH LM Nr. 73 zu § 233 ZPO a.F.). Weitergehende Pflichten oblagen dem Beklagten nicht deshalb, weil der Streitwert außerordentlich hoch war. Jeder Prozeß muß ohne Rücksicht auf den Streitwert mit einem vernünftigen und zumutbaren Maß an Sorgfalt geführt werden. Hierzu genügte es, wenn der Beklagte darauf vertrauen konnte, seine Ehefrau werde ihm das Urteil am Tage der Zustellung aushändigen.

b) Die von dem Beklagten zur Begründung seines Wiedereinsetzungsgesuchs angeführten Gründe sieht der Senat als hinreichend glaubhaft gemacht an. Das Landesarbeitsgericht hat - von seinem Standpunkt aus zu Recht - das Vorbringen des Be-



- 6 -

klagten nicht gewürdigt. Das kann der Senat anstelle des Tatsachenrichters tun, weil es sich um Vorgänge im Zusammenhang mit dem auch in der Revisionsinstanz voll nachprüfbaren Prozeßfortsetzungsbedingungen handelt (BAG 24, 75 [79] = AP Nr. 58 zu § 233 ZPO).

Die durch die eidesstattlichen Erklärungen des Beklagten und seiner Ehefrau belegten Tatsachen sind glaubhaft gemacht. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, weshalb der Beklagte die Berufung verzögert haben sollte, wenn er von dem Urteil vor Ablauf der Berufungsfrist Kenntnis erhalten hatte. Andererseits ist die Darstellung der Ehefrau verständlich, sie habe das Urteil wegen des bevorstehenden Weihnachtsfestes zurückgehalten, um Aufregungen von der Familie, insbesondere im Interesse der Kinder, fernzuhalten.

3. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Beklagte ein Verschulden seiner Frau sich nicht zurechnen lassen muß. Die Ehefrau des Beklagten war nicht Vertreterin im Sinne von § 232 Abs. 2 ZPO. Eine solche Stellung hat sie auch nicht dadurch erlangt, daß sie als Beistand des Beklagten vor dem Arbeitsgericht aufgetreten war (Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 90 Anm. II; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 12. Aufl., § 56 I und III, S. 288 f.; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 35. Aufl., § 90 Anm. I).

4. Nach alledem ist der Wiedereinsetzungsantrag des Beklagten begründet. Daraus folgt zugleich, daß das Landesarbeitsgericht die Berufung nicht als verspätet verwerfen durfte. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Bei der künftigen Kostenentscheidung wird das Landesarbeitsgericht wegen der Kosten für das Wiedereinsetzungsverfahren § 238 Abs. 3 ZPO zu beachten haben.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Handrack

Jahnz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

